

Bau-, Verkehrs- und Forstdeparte-
ment Graubünden
Stadtgartenweg 11
7000 Chur

Vorab per E-Mail an:

gion.cotti@bvfd.gr.ch

Chur, 22. November 2011
ME/cb

Totalrevision des kantonalen Waldgesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Mit etwas Verspätung, welche Sie entschuldigen wollen, äussern wir uns zur Totalrevision des kantonalen Waldgesetzes. Gleichzeitig bedanken wir uns für die Einladung zur Stellungnahme.

I. Allgemeines

Die in den Erläuterungen genannten Zielsetzungen werden begrüsst, insbesondere das Bestreben um Vereinfachung der forstlichen Strukturen. Allerdings gehen die vorgeschlagenen Massnahmen unseres Erachtens zu wenig weit und fehlt der Wille für grundlegende Neuerungen und die notwendige Stärkung marktwirtschaftlicher Prinzipien und Anreize zur Zielerreichung. Kommt hinzu, dass beim Bund die neue Waldpolitik 2020 erarbeitet wird. Deswegen ist es unseres Erachtens verfrüht, das Waldgesetz im jetzigen Zeitpunkt eine Totalrevision zu unterziehen, bevor der Bund die künftige Ausrichtung seiner Waldpolitik festgelegt hat. **Wir sind daher der Auffassung, die Totalrevision des Waldgesetzes sei zurückzustellen, bis die neue Waldpolitik 2020 des Bundes bekannt ist.** Allenfalls soll in einer Teilrevision lediglich die Forstorganisation und die Haftung der Waldeigentümer gegenüber Er-

schliessungsanlagen, Bauzonen und öffentlichen und privaten Werken geregelt werden.

II. Bemerkungen

Nach unserem Dafürhalten **fehlt ein klares Konzept, wie die neue Revierorganisation aussehen resp. wie eine solche geführt werden soll**. Insbesondere fehlt eine klare Definition der Aufgaben und Kompetenzen, was die Abschätzung des Personalbedarfs und damit der Kosten für die Erfüllung der Aufgaben auf den verschiedenen Stufen verunmöglicht. Des Weiteren sind die Begriffe nicht einheitlich geregelt oder nicht definiert (Art. 10 Kantonaler Forstdienst; Art. 27 zuständige Forstbehörde).

Zur Vereinfachung der forstlichen Strukturen bedarf es griffiger Massnahmen, um die anstehende Strukturbereinigung zu fördern und zu beschleunigen. In die richtige Richtung geht jedenfalls der Ersatz heutiger Lohnsubventionen durch flächen- und leistungsabhängige Kantonsbeiträge. Dazu ist im Einzelnen festzustellen:

- Zu kleine Forstreviere, welche sich an den gegebenen Gemeindestrukturen orientieren, führen zu einer kleinräumigen Aufsplitterung der Kräfte
- Forstreviere müssen gemeindegebietsunabhängig eingeteilt werden
- Durch Zusammenschlüsse sind die Kräfte der Forstbetriebe zu bündeln
- Subventionsbedingte falsche Anreize und Signale bewirken ineffiziente Strukturen
- Wegen der gegebenen Strukturen sind die Förster und Forstingenieure ungenügend ausgelastet

Der Wald muss vermehrt zum direkten wirtschaftlichen Erfolg des Wirtschaftsstandorts Graubünden beitragen. Dies wird aber erst möglich, wenn ökologische und ökonomische Funktionen auf gleichem Niveau erbracht werden. Es bedarf weitergehender Massnahmen, um eine effizientere Waldbewirtschaftung und dadurch eine preisgünstigere Bereitstellung des Rohstoffes Holz zu gewährleisten. Insbesondere ist die dauernde Bereitstellung von Rundholz in der nachgefragten Qualität, zum verlangten Zeitpunkt und zu marktfähigen Preisen zu gewährleisten, was heute nicht der Fall ist. Dabei ist nebst dem Preis die zeitgerechte Bereitstellung von Holz in der benötigten Qualität und Menge von entscheidender Bedeutung.

Die heutige Eigentümerstruktur in der Bündner Volkswirtschaft wird den neuen Anforderungen an die Waldbewirtschaftung und Holzvermarktung nicht mehr gewachsen sein. Sie verzögert mögliche und notwendige Effizienzsteigerungen und erschwert angesichts veränderter Nachfragestrukturen die Vermarktung des Rundholzes, was tendenziell zu unternutzten Wäldern mit den bekannten Folgen führt. Zwar wird dieser Problematik im Gesetzesentwurf verschiedenenorts Rechnung getragen. Allerdings fehlen konkrete Ansatzpunkte im Bereiche der waldeigentümerseitigen Strukturen der Holzvermarktung. Hierzu bedarf es einer Rechtsgrundlage zur Schaffung von Voraussetzungen zur Stärkung der Markttauglichkeit der Bündner Forstwirtschaft und zur Wahrung marktwirtschaftlicher Strukturen.

Die vorgesehene Straffung und Verwesentlichung des Gesetzes ist grundsätzlich zu begrüßen. Evtl. wäre es indessen vertrauensbildend, wenn der Inhalt der zu erlassenden Verordnung im Voraus bekannt gegeben würde. Immerhin wird in sechs Artikeln des Gesetzes auf die Regelung in einer Verordnung verwiesen.

Die Abgeltung der hoheitlichen Aufsichts-, Kontroll- und Vollzugsaufgaben mit Leistungsvereinbarungen wird begrüsst. Allerdings sind die vorgesehenen Grössenverhältnisse der Forstreviere zu klein bemessen. Wir bezweifeln, dass mit der vorgeschlagenen Forstreviergrösse überhaupt Kosteneinsparungen erzielt werden können.

Mit der Gesetzesrevision ist auch sicherzustellen, dass die Tendenz der Forstämter der Gemeinden, Dienstleistungen anzubieten, welche auch von privaten Gartenbauunternehmen erbracht werden können, unterbunden wird (z. B. Gartenholzerei). Ebenso werden private Forstunternehmungen durch die Subventionierung von Einrichtungen und Maschinen, welche der Holznutzung dienen, sowie durch die Subventionierung der Bündelungsorganisationen benachteiligt und der Markt verzerrt.

Ein Ausschluss der Forstunternehmer von der Holzvermarktung hätte negative Folgen für die Bündner Forstwirtschaft. Die Schaffung einer Waldverkaufsorganisation für alle Waldbesitzer stünde auch im Widerspruch zu den Bestrebungen, die Forstbetriebe zu vergrössern. Es soll verhindert werden, dass jeder kleine Forstbetrieb seine Strukturen zementieren und trotzdem am „grossen Holzmarkt“ teilnehmen kann. Holzbündelungsorganisationen haben nur dann ihre Berechtigung, sofern die-

se auf eigene Rechnung und Gefahr betrieben werden. Die marktverzerrende Erhaltung der Bündelungsorganisationen durch Kantonsbeiträge führt zu einer faktischen Verstaatlichung der Forstwirtschaft.

Im Waldgesetz sind daher präzise Rechtsgrundlagen für eine Trennung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen vom Aufwand für die wirtschaftliche Holznutzung zu schaffen. Gemeinwirtschaftliche Leistungen sind mit leistungsgerechten Beiträgen vorab abzugelten, wie dies in der Landwirtschaft und im öffentlichen Verkehr üblich ist. Dadurch würde die Kostenrechnung transparenter.

Schliesslich besteht Handlungsbedarf bezüglich des Waldes entlang Erschliessungsanlagen und Siedlungsgebieten. Gemäss der heutigen Rechtslage obliegt die Finanzierung von Sicherheitsmassnahmen einzig dem Waldeigentümer, welcher auch die alleinige Haftung trägt (Art. 18 Abs. 2 Strassenverordnung). Analog zur Regelung im Kanton Bern sollten die Waldeigentümer bezüglich Haftung und Kosten entlastet werden, und zwar nicht nur im Bereiche der Strassen sondern auch bezüglich anderer Werke (Sportanlagen, Bergbahnen, Bauzonen etc.).

Mit freundlichen Grüssen

.....
 Bündner Gewerbeverband
 Urs Schädler, Präsident

.....
 Bündner Gewerbeverband
 Jürg Michel, Direktor

.....
 hotelleriesuisse Graubünden
 Andreas Züllig, Präsident

.....
 hotelleriesuisse Graubünden
 Dr. Jürg Domenig, Geschäftsführer

.....
 Handelskammer und
 Arbeitgeberverband Graubünden
 Ludwig Locher, Präsident

.....
 Handelskammer und
 Arbeitgeberverband Graubünden
 Dr. Marco Ettisberger, Sekretär